

Per E-Mail

Kommission für Rechtsfragen
des Nationalrates

3003 Bern

St. Gallen, 6. Juni 2019

Parlamentarische Initiative "Ehe für alle" / Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und nehmen zur Vorlage gerne wie folgt Stellung:

Zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative "Ehe für alle" hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates einen Vorentwurf vorgelegt. Dadurch soll das Institut der Ehe auch für Personen gleichen Geschlechts geöffnet werden. Über diese Zielsetzung hinaus soll die Vorlage mit einer sogenannten "Variante" ergänzt werden. Diese "Variante" veranlasst uns *aus gesetzestechnischen Überlegungen* zu einer Vernehmlassung. Demgegenüber verzichten wir im Lichte der statutarischen Aufgaben der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR-ASM) auf eine *inhaltliche* Stellungnahme zur Vorlage.

Mit der "Variante" soll weiblichen Ehepaaren der Zugang zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren der Insemination mit gespendeten Samenzellen ermöglicht werden¹. Lesbische Ehepaare sollen Zugang zur Samenspende erhalten.

Gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a des Fortpflanzungsmedizingesetzes (FMedG) dürfen Fortpflanzungsverfahren nur bei Ehepaaren angewendet werden, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne der Art. 252 - 263 ZGB begründet werden kann. Eine Samenspende ist damit aktuell nur gemischtgeschlechtlichen Ehepaaren erlaubt. Die "Variante" sieht eine Änderung der Regeln über die Entstehung des Kindesverhältnisses im ZGB vor (Art. 252 Abs. 2 und Art. 259a VE-ZGB). Die Ehefrau der Mutter soll als rechtlicher Elternteil des Kindes gelten, das während der Ehe geboren ist. Die Gesetzesänderung führt die originäre Elternschaft der Ehefrau der Mutter ein, was den Zugang zur Samenspende nach Massgabe des FMedG ermöglicht.

Die Einführung der "Variante" löst zahlreiche Folgefragen aus.

Zum Beispiel stellt sich die Frage, ob und allenfalls von wem die Elternschaft der Ehefrau der Mutter angefochten werden kann. Diese und weitere sich stellende Fragen werden nicht beantwortet und von der Vorlage explizit ausgeklammert. Der erläuternde Bericht hält mehrfach

¹ Erläuternder Bericht S. 15.

und ausdrücklich fest, dass (zwar) Klärungsbedarf bestehe, die Kommission indes entschieden habe, die sich stellenden Fragen *nicht* zu behandeln.²

So ist zum Beispiel unklar, worauf sich die Formulierung in Art. 259a VE-ZGB *hinsichtlich der Rechtsstellung des anderen Elternteils* (...) bezieht. Bezieht sich der Begriff der Rechtsstellung nur auf die Wirkungen des Kindesverhältnisses gemäss Art. 270 ff. ZGB (insbesondere Unterhaltspflicht) oder umfasst er – entgegen dem Bericht der Kommission – auch die Regeln der Anfechtung der Ehelichkeitsvermutung gemäss Art. 256 ff. ZGB? Auch im Fall, in welchem die Elternschaft einer Ehefrau der Mutter nicht auf assistierter Reproduktion beruht, was bei der "Variante" scheinbar ausgeblendet wird, indes lebensnah erscheint, fehlt es an einer Regelung des Anfechtungsrechts. Dies gilt auch für das Anfechtungsrecht des Kindes (vgl. Art. 256 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB).

Die "Variante" regelt somit einzig den Zugang von weiblichen Ehepaaren zur Fortpflanzung und damit zur Elternschaft, ohne sich aber zu den Konsequenzen für das übrige Zivilrecht zu äussern. Trotz erkanntem Klärungsbedarf wird auf eine umfassende Regelung verzichtet. Der Gesetzgeber überlässt damit der Gerichtspraxis grundlegende und in ihrer Konsequenz heikle Fragen, was problematisch erscheint und der Rechtssicherheit abträglich ist.

Im Ergebnis lehnen wir die "Variante" gemäss Vorlage deshalb aus gesetzestechnischen Gründen ab. Materiell äussern wir uns demgegenüber wie eingangs erwähnt bewusst nicht zur Vorlage.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen



Prof. Dr. Patrick Guidon
Präsident SVR-ASM



Eleonora Lichti Aschwanden
Vorstandsmitglied SVR-ASM

² Erläuternder Bericht S. 25 f.